

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell

## 05/23

Wie weit darf Mitarbeiter-  
überwachung gehen?

Neues zur Organschaft

Meta: Umsatzsteuer für  
Datennutzung gefordert

# Inhalt

---

## Editorial

### Interview

04 Update Umsatzsteuer – was ist neu und was kommt noch auf uns zu?

### Top News

06 Wie weit darf Mitarbeiterüberwachung gehen?

07 Neues zur Organschaft

07 Europäische Staatsanwaltschaft fordert Umsatzsteuer von Meta für Datennutzung

### Praxistipp

08 Lässt sich ChatGPT datenschutzkonform anwenden?

### News für Ihr Geschäft

09 Änderung der Lohnsteuerrichtlinien 2023 in Auslandsfällen

09 Was passiert, wenn der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht überschreitet?

10 Wie muss der von der GmbH übernommene Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag offengelegt werden?

11 Vorsicht bei Errichtung einer Einheits-GmbH & Co. KG

12 Schufa-Praxis verstößt gegen DSGVO

13 Urteil des EuGH zur Plattform OnlyFans – Folgen für Plattformen und deren Nutzer

### Kurz notiert

13 Taxiert

14 dhpg wird deutscher Partner von CLA Global

15 Presse, Publikationen, Veranstaltungen, Zahlungstermine

## Impressum

### Herausgeber

dhpg Wirtschaftsprüfer  
Rechtsanwälte Steuerberater  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berufsausübungsgesellschaft  
Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn

### Redaktion

Dr. Andreas Rohde  
(verantwortlich),  
Dr. Lutz Engelsing,  
Brigitte Schultes  
info@dhpg.de

### Konzeption, Layout

www.2erpack.com  
**Herstellung**  
Köllen Druck+Verlag  
GmbH  
53117 Bonn

### Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 24.4.2023  
Änderungen vorbehalten.



**Klaus Altendorf**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen aus Produktion, Handel und Dienstleistungen in Fragen des nationalen und internationalen Unternehmenssteuerrechts und der Jahresabschlussprüfung. Neben den Fragen zur Besteuerung von Personengesellschaften gilt sein besonderer Fokus dem Umsatzsteuerrecht, dem steuerlichen Verfahrensrecht und dem Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

als Unternehmerin oder Unternehmer kommen Sie in den meisten Fällen um die Umsatzsteuer nicht drum herum. Das Umsatzsteuergesetz ist komplex und die Rechtsprechung rund um diese Steuer enorm dynamisch. Um sicherzustellen, dass Sie hier auf dem neuesten Stand sind, geben meine Kollegen im Interview ein Update sowie einen Ausblick, welche Änderungen bzw. Fragestellungen uns künftig erwarten werden.

Wie dynamisch das Thema ist, sehen Sie in unseren Top News: Nachdem der Europäische Gerichtshof grundlegend zur umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung bezogen hatte, liegen nun Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs vor. Neben der finanziellen Eingliederung galt es noch, die Steuerbarkeit der Innenumsätze zu klären.

Dass die Digitalisierung und damit neu entstehende Geschäftsfelder auch gänzlich neue umsatzsteuerliche Fragestellungen aufwerfen, zeigt unser Beitrag auf Seite 13. Im digitalen Raum lässt sich nämlich nicht immer so einfach feststellen, wer der Leistungserbringer und damit Schuldner der Umsatzsteuer ist.

Dass man als Betreiber einer Online-Plattform besonders wachsam sein sollte, zeigt der Fall von OnlyFans, der vor dem Europäischen Gerichtshof gelandet ist.

Auch das Thema Mitarbeiterüberwachung ist besonders sensibel. Dürfen Arbeitgeber ihre Belegschaft überwachen bzw. gibt es zulässige Maßnahmen, die im Einklang mit dem Datenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen? Das Verwaltungsgericht Hannover hat kürzlich in einem entsprechenden Fall geurteilt.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen zu diesen sowie allen weiteren Themen dieser Ausgabe gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Klaus Altendorf

# Update Umsatzsteuer – was ist neu und was kommt noch auf uns zu?

Jeder Unternehmer muss sich mit der Umsatzsteuer befassen und hat sicher bereits am eigenen Leib erfahren, wie dynamisch die Rechtsprechung und die Vorgaben rund um diese Steuerart sind. Globalisierung, Digitalisierung und damit verbundene, immer neue Tätigkeitsbereiche bringen zusätzliche Herausforderungen mit sich. Um Sie auf den neuesten Stand zu bringen, geben unsere Experten ein Update.

**Das Jahressteuergesetz 2022 hat zu Beginn des Jahres mit der Einführung des Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen für Aufregung gesorgt. Wie ist hier der aktuelle Stand?**

**Gert Klöttchen:** Dem kann ich zustimmen. Selten hat eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine solche Beachtung in der breiten Öffentlichkeit erfahren. Dies dürfte auf die stark gestiegene Nachfrage für solche Anlagen aufgrund der Energiekrise sowie die Pläne einiger Bundesländer zur Einführung einer Solarpflicht zurückzuführen sein. Zudem stellt der Nullsteuersatz ein Novum für das deutsche Umsatzsteuergesetz dar. Neue Photovoltaikanlagen werden damit fürs Eigenheim günstiger, vorbehaltlich etwaiger Mitnahmeeffekte durch die Anbieter. Die umsatzsteuerliche Erfassung vereinfacht sich erheblich. Das Bundesfinanzministerium hat am 27.2.2023 ein ausführliches Schreiben hierzu veröffentlicht, mit durchaus großzügigen Regelungen. Allerdings gibt es immer noch offene Fragen. So ist z.B. nicht geklärt, ob Solarziegel begünstigt sind oder der Lieferant Vertrauensschutz erhält, wenn der Erwerber der Photovoltaikanlage falsche Angaben macht. Hier sollten sich die Lieferanten adäquat absichern.

**Die Umsatzsteuer ist innerhalb der Europäischen Union harmonisiert und wird daher maßgeblich vom europäischen Recht beeinflusst. Gibt es hier neue Entwicklungen, die sich auf Unternehmen in Deutschland auswirken?**

**Oliver Lohmar:** Hier kündigen sich große Veränderungen an. Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 einen Richtlinienentwurf mit dem Titel „VAT in the Digital Age“ veröffentlicht. Dieser enthält neben weiteren Reformvorschlägen auch die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung. Bereits ab 2024 wird die Definition einer elektronischen Rechnung geändert. Sie muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt und übermittelt werden. Der bloße Versand einer Rechnungsdatei – zum Beispiel im PDF-Format – stellt dann keine elektronische Rechnung mehr dar. Ab 2028 soll die elektronische Rechnungsstellung für grenzüberschreitende

Leistungen verpflichtend werden. Parallel dazu ist geplant, die Zusammenfassende Meldung durch die sogenannten digitalen Meldepflichten zu ersetzen. Ziel ist es, Informationen über Umsätze nahezu in Echtzeit zu erhalten. In einigen EU-Ländern gilt bereits heute eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung. Frankreich führt ein solches System zum 1.1.2024 ein.

**Das klingt nach gravierenden Änderungen für Unternehmen. Gibt es bereits Vorschläge für eine Umsetzung in Deutschland und ab wann müssen Unternehmer hier umstellen?**

**Oliver Lohmar:** Ein konkreter Zeitplan oder ein Gesetzentwurf liegen hierzu bislang nicht vor. Allerdings hat die Regierungskoalition sich bereits im Koalitionsvertrag darauf verständigt, ein elektronisches Meldesystem für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen einzuführen. Somit kann man davon ausgehen, dass eine Umsetzung in Deutschland noch in dieser Legislaturperiode erfolgt. Dem Vernehmen nach arbeitet das Bundesfinanzministerium an einem Diskussionsentwurf, der zeitnah veröffentlicht werden soll. Sobald dieser vorliegt, werden wir mehr wissen und hierüber berichten. Unternehmen sollten sich auf jeden Fall frühzeitig auf diese Änderungen vorbereiten. Dabei können wir natürlich unterstützen.

**Das sind einige Veränderungen, die da anstehen. Wie steht es um die Rechtsprechung? Welche bedeutenden Entscheidungen hat es hier zuletzt gegeben?**

**Oliver Lohmar:** Einigen Wirbel gab und gibt es derzeit rund um die umsatzsteuerliche Organschaft. Lange Zeit war unklar, ob die deutsche Regelung zur Organschaft, nach welcher der Organträger als einziger Steuerpflichtiger der Organschaft angesehen wird, mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang steht. Seit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Dezember 2022 steht nun fest, dass diese deutsche Vorgehensweise rechtmäßig ist. An anderer Stelle blieb der EuGH allerdings sehr vage. Im Zuge des Verfahrens war auch fraglich geworden,

ob Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaften (sogenannte Innenumsätze) der Umsatzsteuer unterliegen. In Deutschland werden solche Innenumsätze bislang als nicht steuerbar behandelt. Das bietet in einigen Branchen, die nicht oder nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind –, beispielsweise in der Pflege- oder Immobilienbranche – Gestaltungspotenzial, um das Entstehen einer nicht abziehbaren Vorsteuer zu vermeiden. Da der EuGH auf diese Frage bislang keine eindeutige Antwort gegeben hat, hat der Bundesfinanzhof diese Frage nun erneut dem EuGH vorgelegt. Somit bleibt die Organschaft leider weiterhin mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Das neue Vorlageverfahren birgt einige Brisanz. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis gelangen, dass Innenumsätze steuerbar sind, würde die Organschaft einiges an Attraktivität verlieren. Für die Vergangenheit genießen Unternehmen in Deutschland jedoch Vertrauensschutz.

### Die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH sowie der nationalen Gerichte ist also nicht zu unterschätzen. Gibt es hier weitere Entscheidungen, die für deutsche Unternehmer wichtig sind?

**Gert Klötttschen:** Immer wieder: Nichts ist so im Fluss wie die Umsatzsteuer. So hat der EuGH jüngst zur Korrektur von Rechnungen Stellung bezogen, in denen die Umsatzsteuer falsch ausgewiesen wurde. Das Urteil dürfte der Finanzverwaltung nicht gefallen, kann es doch dazu beitragen, derartige Korrekturen wesentlich zu erleichtern. Ferner erwarten wir u.a. zwei Entscheidungen zur Frage, ob die Überlassung von Betriebsvorrichtungen bzw. die Lieferung von Strom durch die Vermieter Nebenleistungen zur Vermietung darstellen. Dies betrifft alle Vermieter, die steuerfrei vermieten, und deren Mieter. Werden die Leistungen als Nebenleistungen qualifiziert, so werden diese ebenfalls steuerfrei erbracht, ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### Gibt es darüber hinaus aktuelle Themen, die für Sie von besonderem Interesse sind?

**Gert Klötttschen:** Ja, spannend und fachlich fordernd ist die Entwicklung im Bereich der Influencer, Blogger, Gamer und der von ihnen genutzten Portale. Die umsatzsteuerlichen Regelungen hierzu sind komplex, aber nicht das eigentliche Problem. Vielmehr geht es um grundlegende Fragen, wie: Liegt überhaupt ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch vor, und wenn ja, wer sind die Beteiligten? Fragen, die sich in der analogen Welt eher selten stellen. Mittlerweile gibt es erste Urteile zur Steuerpflicht von Donations (Spenden) für Streamer oder zur Vermietung virtueller Grundstücke in Games. Dies dürfte erst der Anfang sein. Die Betroffenen müssen leider vorerst mit einer gewissen Unsicherheit leben. Für uns als Berater bedeutet dies, die Entwicklung intensiv zu verfolgen.



#### Oliver Lohmar

ist Steuerberater bei der dhpg. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt bei Fragen des Unternehmens- und Umsatzsteuerrechts und hier insbesondere bei allen Fragen der Steuergestaltung und des Steuerverfahrensrechts. Seine Mandanten begleitet er auch bei der Durchsetzung ihrer Interessen vor den Finanzbehörden und -gerichten. Ein weiteres Themenfeld ist die Besteuerung von Kryptowährungen.



#### Gert Klötttschen

ist Steuerberater bei der dhpg und Experte für nationales und internationales Umsatzsteuerrecht. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Beratung mittelständischer Unternehmen bei grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsbeziehungen (Reihengeschäfte, Versandhandel, Montagen, E-Commerce) sowie umsatzsteuerliche Fragestellungen der Immobilienwirtschaft (Transaktionen, Vorsteuerabzug).

### GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

# Wie weit darf Mitarbeiterüberwachung gehen?

Die Überwachung von Mitarbeitern hat einen schlechten Ruf. Arbeitgeber sind oftmals verunsichert, welche Maßnahmen zulässig sind. Das Verwaltungsgericht Hannover hat nun entschieden, dass die Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigtenleistungsdaten für bestimmte Zwecke erforderlich und angemessen ist.

## Was ist passiert?

Ein Online-Versandhändler klagte im nun entschiedenen Verfahren gegen die Verfügung, den Einsatz von Handscannern für Logistik-Mitarbeiter:innen zu unterlassen. Mittels Handscanner werden Arbeitsschritte wie Einlagerung, Entnahme und Versandvorbereitung der Ware erfasst. Die mithilfe der Handscanner in Echtzeit erhobenen Daten werden vom Arbeitgeber zur Steuerung von Logistikprozessen gespeichert und ausgewertet. Daneben dient die Datenerfassung als Bewertungsgrundlage für Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Feedback und Personalentscheidungen. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hatte zuvor eine Unterlassungsverfügung erlassen, da nach ihrer Auffassung der Einsatz von Handscannern als ununterbrochene, anlasslose Überwachung gegen § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) „Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“ verstößt.

## Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover

Das Verwaltungsgericht Hannover hat nun entschieden, dass kein Verstoß gegen § 26 BDSG vorliegt. Der Beschäftigtendatenschutz rechtfertigt Datenverarbeitungen personenbezogener Daten von Arbeitnehmer:innen u.a. dann, wenn die Datenverarbeitung für das Beschäftigungsverhältnis erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit liegt nach Ansicht des Gerichts vor. Zunächst verfolge der Einsatz der Handscanner legitime Zwecke, nämlich die Steuerung von Logistikprozessen, die Steuerung der individuellen Qualifizierung der Mitarbeiter:innen sowie die Schaffung objektiver Bewertungsgrundlagen für Feedbackgespräche und Personalentscheidungen. Daneben sei die Datenverarbeitung auch geeignet, diese Interessen zu fördern. Eine stichprobenartige Datenverarbeitung stelle dagegen kein milderes, gleich effektives Mittel dar. So riskiere der Arbeitgeber ohne die dauerhafte Datenverarbeitung Effizienzverluste in der gesamten Warenbearbeitung und Warenstaus. Zugleich wäre die Datengrundlage für Feedbackgespräche und Personalentscheidungen weniger aussagekräftig, wenn diese lediglich auf einer stichprobenartigen Überwachung beruhe. Letztlich würden Mitarbeiter:innen also von der Überwachung profitieren. Die Überwachung sei im Übrigen auch angemessen gewesen, da sie offen kommuniziert worden sei. Weiter falle auch die Eingriffsintensität für die einzelnen Mitarbeiter:innen nicht weiter ins Gewicht, da lediglich der Arbeitsplatz als Sozialsphäre betroffen sei.

## Was heißt das nun für Arbeitgeber?

Für Arbeitgeber stellt sich jetzt die Frage, wie das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover in die Praxis umzusetzen ist und in welchem Rahmen Überwachung von Mitarbeiter:innen erlaubt ist. Fest steht, dass auch jetzt eine klare Linie der Gerichte nicht erkennbar ist. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung reiht sich nicht in die aktuelle Rechtsprechung verschiedener Gerichte ein, darunter auch des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Vielmehr zeigt sich das Verwaltungsgericht bei der Beantwortung der Frage nach der zulässigen Mitarbeiterüberwachung weitaus weniger streng.

So hat das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden, dass Kontrollmaßnahmen, die in ihrer Intensität mit einer verdeckten Videoüberwachung vergleichbar sind, lediglich bei einem Anfangsverdacht einer Straftat oder einer anderen schweren Pflichtverletzung erlaubt sind. Nach Ansicht des BAG sind präventive Maßnahmen – wie vorliegend der Einsatz von Handscannern – nur zulässig, wenn sie keinen Überwachungsdruck erzeugen. Nach Ansicht des obersten deutschen Arbeitsgerichts ist Arbeitnehmer:innen im Einklang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein gewisser Grad an Selbstbestimmung zuzugestehen. Das Verwaltungsgericht Hannover greift diesen Punkt in seiner Argumentation hingegen nicht auf. Abzuwarten bleibt, ob nun auch Arbeitsgerichte Überwachungsmaßnahmen zukünftig anders bewerten werden. Bedenken müssen Unternehmen in diesem Kontext zudem die Beteiligung des Betriebsrats. Diesem steht bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer:innen zu überwachen, ein Mitbestimmungsrecht zu. Dieses Mitbestimmungsrecht besteht unabhängig davon, ob es dem Arbeitgeber durch die Einführung der technischen Einrichtung auf die Mitarbeiterüberwachung ankommt. Es reicht aus, wenn die Möglichkeit der Kontrolle durch die Einrichtung selbst besteht.

## Unser Fazit

Zusammenfassend bedeutet die derzeit uneinheitliche Rechtsprechung für Unternehmen, die eine technische Überwachungseinrichtung einführen wollen, in erster Linie Rechtsunsicherheit. Der erhoffte betriebswirtschaftliche Nutzen von Überwachungsmaßnahmen sollte derzeit gegen das Risiko einer gegebenenfalls gerichtlichen Auseinandersetzung mit Arbeitnehmer:innen oder dem Betriebsrat abgewogen werden. Gerne beraten wir Sie zur Einführung entsprechender Modelle oder zur Beteiligung Ihres Betriebsrats.



## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Neues zur Organschaft

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte zuletzt grundsätzlich zur umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung bezogen. Leider wurden dabei auch neue Fragen aufgeworfen, u.a. zur Steuerbarkeit der Umsätze innerhalb der Organschaft. Nun liegen die Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs vor.

Der EuGH hatte in zwei Verfahren folgende Hinweise gegeben: Zunächst hält er es für zulässig, dass das Umsatzsteuergesetz (UStG) den Organträger als einzigen Steuerpflichtigen bestimmt. Die finanzielle Eingliederung ist zwar Voraussetzung für die Organschaft, erfordert aber entgegen der „deutschen“ Auffassung nicht zwingend eine Mehrheitsbeteiligung. Offen gelassen hat er dagegen, ob Innenumsätze im Organkreis steuerbar sind.

### Folgeentscheidungen des Bundesfinanzhofs

#### Zur finanziellen Eingliederung

Hinsichtlich der finanziellen Eingliederung folgt der Bundesfinanzhof dem EuGH und ändert seine Rechtsprechung. Demnach erfordert eine finanzielle Eingliederung im Grundsatz die Mehrheit der Stimmrechte. Sie liegt aber auch vor, wenn ein:e Gesellschafter:in nur 50 % der Stimmrechte besitzt, aber eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft hält und dort die einzige Geschäftsführung stellt. Laut Bundesfinanzhof kompensiert in diesem Fall die stark ausgeprägte organisatorische Eingliederung die schwächer ausgeprägte finanzielle Eingliederung.

#### Zur Steuerbarkeit der Innenumsätze

Der Bundesfinanzhof hält die Ausführungen des EuGH hierzu für nicht eindeutig. Er legt daher den Fall erneut dem EuGH vor. Dieser soll nun klären, ob Umsätze innerhalb der Organschaft steuerbar sind. Sollte der EuGH dies nicht generell befürworten, so möchte der Bundesfinanzhof wissen, ob dies zumindest für Innenumsätze gilt, bei denen die Gefahr von Steuerausfällen droht.

### Konsequenzen

Das Urteil zur finanziellen Eingliederung betrifft einen recht speziellen Fall, sodass die Allgemeinheit hiervon nicht direkt betroffen sein dürfte. Allerdings bleibt abzuwarten, ob nicht auch in anderen Konstellationen eine schwache finanzielle Eingliederung durch eine starke organisatorische ausgeglichen wird. Die kommende Entscheidung des EuGH zur Steuerbarkeit wird dagegen alle Organschaften betreffen. Sollten Innenumsätze steuerbar sein, ändert sich die Besteuerung von Organschaften grundlegend. Dies hätte Auswirkungen auf das Rechnungswesen sowie die Fakturierung aller Organschaften. Zudem würden Organschaften, die diese umsatzsteuerlich bisher zu ihrem Vorteil nutzen, sämtliche Vorteile verlieren. Dies betrifft z.B. Fälle, in denen Innenumsätze an Mitglieder des Organkreises erbracht werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. In solchen Fällen ist dann die Organschaft grundsätzlich zu hinterfragen und alternative Gestaltungen, gegebenenfalls auch Umstrukturierungen, sind zu prüfen.

## Unternehmen

# Europäische Staatsanwaltschaft fordert Umsatzsteuer von Meta für Datennutzung

In diversen Medien wird berichtet, dass die Mailänder Staatsanwaltschaft auf Veranlassung der Europäischen Staatsanwaltschaft gegen Meta Platforms ermittelt und ca. 870 Mio. € für die Jahre 2015 bis 2021 fordert. Auch wenn offizielle Quellen fehlen, so ist allein der von der Staatsanwaltschaft verfolgte Ansatz mehr als interessant und könnte massive Folgen für die Branche haben.

### Worum geht es?

Meta Platforms betreibt soziale Medien wie Facebook, Instagram und Whatsapp. Die Nutzung dieser Medien ist „kostenlos“. Die Nutzer:innen müssen allerdings der Nutzung ihrer persönlichen Daten zustimmen, womit Meta nicht unerheblich Geld verdient. Die Europäische Staatsanwaltschaft qualifiziert dies nun als Tauschgeschäft. Demnach stellt Meta das jeweilige Portal zur Verfügung und erhält als Gegenleistung das Recht, die persönlichen Daten der Nutzer:innen zu verwerten. Zur Bestimmung der Höhe der Gegenleistung wurden die erfassten Nutzerdaten bewertet.

### Bewertung

Der Ansatz der Europäischen Staatsanwaltschaft ist interessant und plausibel. Es stellt sich die Frage, wieso die Finanzbehörden dies erst jetzt aufgreifen. Sollte sich die Auffassung der Staatsanwaltschaft durchsetzen, so hätte dies zunächst Folgen für sämtliche Anbieter solcher „kostenloser“ Angebote, nicht nur in Italien. Darüber hinaus werden sich dann aber noch zahlreiche neue Fragestellungen ergeben. Dies betrifft die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Frage, ob die „privaten“ Nutzer:innen nun selbst unternehmerisch agieren oder ob sie, sofern sie bereits Unternehmer:innen sind, Leistungen im Rahmen ihres Unternehmens erbringen.

Es bleibt spannend, wie es weitergeht. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



## Lässt sich ChatGPT datenschutzkonform anwenden?

Der Chatbot ChatGPT des US-amerikanischen Unternehmens OpenAI erfreut sich seit seiner Veröffentlichung im November 2022 großer Beliebtheit. Mit dem Programm können dialogische „Unterhaltungen“ geführt und Aufgaben gelöst werden. Die Antworten von ChatGPT stehen den Antworten eines menschlichen Gesprächspartners inhaltlich und grammatikalisch manchmal in nichts nach, der Anwendungsbereich ist beeindruckend. Und doch gerät die künstliche Intelligenz immer wieder in die Kritik.

### Gibt es bekannte Datenpannen bei ChatGPT?

Abgesehen davon, dass Kritiker:innen das Thema Urheberrecht oder auch die Qualität der Antworten von ChatGPT mit Argwohn betrachten, rückt das Thema Datenschutz immer wieder in den Fokus der Diskussion. So tauchten bei manchen Nutzer:innen die Konversationen anderer Nutzer:innen mit dem Bot auf, obwohl keine Verbindung zwischen ihnen bestand. OpenAI gestand in diesem Zusammenhang ein, dass über die Konversationen hinaus auch die Zahlungsdaten von Nutzern der kostenpflichtigen Version „ChatGPT Plus“ für Unbefugte einsehbar waren.

### Wie gehen die Datenschutzbehörden mit ChatGPT um?

Ende März wurde ChatGPT von der italienischen Datenschutzbehörde gesperrt. Die Behörde war der Ansicht, dass ChatGPT einerseits gegen Datenschutzregeln verstoße, da es zu den bereits genannten Datenschutzvorfällen gekommen war. ChatGPT informiere seine Nutzer:innen zudem nicht über die Art der Verarbeitung der von ihnen angegebenen Daten. Es sammle außerdem in großem Umfang personenbezogene Daten aus Unterhaltungen, um aus diesen zu lernen, ohne dass es dafür eine Rechtsgrundlage gebe. Andererseits verstoße ChatGPT auch gegen Jugendschutzregeln, da es bei der Nutzung des Bots keinen Filter zur Altersüberprüfung gebe, obwohl ChatGPT sich nur an Personen über 13 Jahre richten soll und bisweilen Antworten ausgibt, die für Kinder unangemessen sind. Wenige Tage später gab auch der kanadische Datenschutzbeauftragte bekannt, eine Untersuchung gegen OpenAI eingeleitet zu haben, nachdem eine Beschwerde über eine mutmaßliche „Sammlung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten ohne Zustimmung“ eingereicht worden war.

### Wie ist die Lage in Deutschland?

Eine Inanspruchnahme des ChatGPT-Entwicklers OpenAI durch die deutschen Behörden dürfte schwierig sein, da OpenAI keine Niederlassung in Europa oder gar Deutschland hat. Denkbar wäre die Sperrung von ChatGPT. Dabei ist zu beachten, dass Datenschutz in Deutschland grundsätzlich Sache der Bundesländer ist, sodass es den Landesdatenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer obliegen würde, die Nutzung von ChatGPT einzuschränken. Dies wird aktuell zumindest diskutiert: Eine Sprecherin des Bundesdatenschutzbeauftragten sagte kürzlich, dass ein mit Italien vergleichbares Vorgehen bezüglich ChatGPT grundsätzlich auch in Deutschland möglich

sei. Man habe die italienische Datenschutzbehörde um „weiterführende Informationen“ zur Sperrung von ChatGPT gebeten. Gegen eine Sperrung von ChatGPT sprach sich hingegen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aus. Dieses verweist auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von ChatGPT. Man brauche kein Verbot von KI-Anwendungen, sondern Wege, um Werte wie Demokratie und Transparenz zu gewährleisten. Man wolle moderne Tools wie ChatGPT anwenden und nicht zurückdrängen.

### Wie wahrscheinlich ist eine Sperrung in Deutschland?

Im Ergebnis gibt es bislang keine klare Haltung zu der Frage, ob ChatGPT hierzulande gesperrt werden soll. Doch selbst wenn es zu einer solchen Sperrung kommen sollte, wäre diese wohl nur vorübergehend. ChatGPT hat sich bereits kooperativ gezeigt und angekündigt, dass man mit der italienischen Datenschutzbehörde zusammenarbeiten wolle und selbst ebenfalls davon überzeugt sei, dass die KI stärker reguliert werden müsse. Bei einer Sperrung in Deutschland wäre daher davon auszugehen, dass diese nicht lange anhalten und wieder aufgehoben werden würde, sobald geeignete Maßnahmen implementiert sind, die ein ausreichend hohes Datenschutzniveau bei der Nutzung von ChatGPT gewährleisten.

### Sollte ich auf die Nutzung von ChatGPT vorerst verzichten?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Nutzung von ChatGPT aktuell bedenklich. Wir raten insbesondere davon ab, ChatGPT oder vergleichbare künstliche Intelligenzen mit besonderen personenbezogenen Daten wie etwa Gesundheitsdaten zu speisen. Da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von OpenAI derzeit nicht transparent gehandhabt wird, raten wir davon ab, persönliche Fragestellungen über das Tool zu bearbeiten und ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass es in der jüngsten Vergangenheit zu Datenpannen gekommen ist, bei denen Chatverläufe und Zahlungsinformationen für andere Nutzer:innen einsehbar waren. Auf privater Ebene empfehlen wir, insbesondere ein Auge auf die Nutzung von Minderjährigen zu haben oder diese weitestgehend einzuschränken. Für den Gebrauch im beruflichen Kontext empfehlen wir das Aufsetzen eines Regelwerks zum Gebrauch bzw. eine Ergänzung Ihrer Compliance-Richtlinie. Gerne unterstützen unsere Expert:innen Sie dabei.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat Änderung der Lohnsteuer- richtlinien 2023 in Auslands- fällen

Bisher wurde die Lohnsteuer bei fortbestehendem Dienstverhältnis nach der Monatslohnsteuertabelle berechnet, auch wenn einzelne Arbeitstage aufgrund einer Tätigkeit im Ausland nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder im Falle der tageweisen Beschäftigung im Inland steuerfrei waren. Seit 1.1.2023 sind jedoch solche Arbeitstage, an denen Arbeitnehmer:innen (DBA-)steuerfreien Arbeitslohn beziehen, nicht mitzuzählen (R 39b.5 Abs. 2 Satz 4 Lohnsteuerrichtlinie [LStR]). Die entsprechende Gesetzesgrundlage wurde hingegen nicht geändert (§ 39b Abs. 2 S. 2 EStG).

Die Änderung führt nun zur Anwendung der Tageslohnsteuertabelle und in Monaten mit nur wenigen deutschen Arbeitstagen bzw. mit geringem steuerpflichtigen Gehalt in Deutschland zu einem (wesentlich) höheren Lohnsteuerabzug. Welche Anzahl an Steuertagen für die Bemessung der Lohnsteuer zugrunde gelegt werden soll, ist bisher jedoch ungeklärt. Hierzu ein Beispiel: Ein:e Arbeitnehmer:in (mit Steuerklasse 1) erhält ein Bruttogehalt in Höhe von 5.000 € und ist an insgesamt 13 Tagen im Monat verteilt (Pendler:in) im Ausland sowie an sieben Tagen in Deutschland tätig. Das auf die ausländischen Tätigkeitstage entfallende Gehalt ist nach DBA steuerfrei. Unstreitig ist, dass 35 % (7/20 des Gehalts) bzw. 1.750 € weiterhin in Deutschland steuerpflichtig und 65 % (13/20) bzw. 3.250 € nach DBA freizustellen sind.

Sollte die Änderung der LStR gesetzeswidrig sein, da keine Gesetzesänderung vorgenommen wurde, ist die Monatstabelle weiterhin anzuwenden. Somit wären weiterhin 30 Steuertage bzw. die Monatstabelle zugrunde zu legen. Die Lohnsteuer beträgt rund 115 €. Die deutschen Tätigkeitstage werden ins Verhältnis zu den gesamten Tätigkeitstagen gesetzt und der sich ergebende Prozentsatz wird mit den maximal möglichen Steuertagen multipliziert. Dann wären (gerundet) elf Steuertage (35 % von 30 Steuertagen) für die Tageslohnsteuertabelle anzuwenden. Die Lohnsteuer beträgt rund 395 €.

Berechnet man die Steuertage nach dem Wortlaut der LStR, so sind die 13 ausländischen Tätigkeitstage nicht mitzuzählen, sodass sich, ausgehend von maximal 30 möglichen Steuertagen, 17 Steuertage (30 – 13 Steuertage) ergeben. Die Lohnsteuer beträgt rund 280 €. Alternativ ist der Wortlaut dahingehend auszulegen, dass nur die deutschen Tätigkeitstage berücksichtigt werden und somit sieben Steuertage angewendet werden (Worst Case). Die Lohnsteuer beträgt rund 520 €.

Das Beispiel verdeutlicht, dass sich hieraus eine erhebliche Steuermehrbelastung für Arbeitnehmer:innen ergibt, die keine Steuererklärung abgeben (in der Regel beschränkt Steuerpflichtige). Ansonsten kann die steuerliche Mehrbelastung im Rahmen der Veranlagung ausgeglichen werden. Für Arbeitnehmer:innen, die bei einer ausländischen Betriebsstätte angestellt sind, ist in § 40a Abs. 7 EStG ein Wahlrecht zur Pauschalbesteuerung enthalten.

Welche Berechnung zutreffend ist, kann derzeit nicht mit Sicherheit beantwortet werden, da es hierzu bis dato keine Verfahrensanweisung der Finanzverwaltung gibt. Klar ist jedoch, dass die Berechnung der für die Lohnsteuertabelle anzuwendenden Steuertage mit Wirkung zum 1.1.2023 gegenüber der bisher üblichen Praxis (30 Steuertage) geändert werden muss. Bis zu einer gegebenenfalls noch erfolgenden Klarstellung durch das Bundesfinanzministerium kann ein Lohnsteuerhaftungsrisiko nur durch die Anwendung des Worst-Case-Szenarios oder durch eine verbindliche Abklärung mit dem Finanzamt erfolgen (Lohnsteueranrufungsauskunft).

Gerne beraten wir Sie zu der Vorgehensweise, die am besten zu Ihrer Situation passt. Sprechen Sie uns einfach an.

---

### GmbH-Geschäftsführer

## Was passiert, wenn der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht überschreitet?

Die Geschäftsführungsbefugnis von GmbH-Geschäftsführer kann lediglich im Innenverhältnis, grundsätzlich nicht aber nach außen beschränkt werden. Interne Beschränkungen sind also Dritten gegenüber unwirksam; so bestimmt es das GmbH-Gesetz. Das bedeutet im Rechtsverkehr ein Risiko für die vertretene Gesellschaft, besonders dann, wenn die Geschäftsführung vom Verbot des Insichgeschäfts befreit ist. Das Oberlandesgericht Koblenz hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob ein Notar sich generell auf die Vertretungsbefugnis laut Handelsregister verlassen darf oder ob er weitere Nachprüfungen zur Vertretungsbechtigung anstellen muss.

### Darf sich ein Notar auf das Handelsregister verlassen?

Geklagt hatte eine GmbH gegen einen Notar, der einen Grundstücksverkauf beurkundet hatte, dessen Abschluss der ehemalige Geschäftsführer der GmbH aufgrund von internen Beschränkungen so nicht hätte vornehmen dürfen. Vor der Beurkundung hatte sich der Notar durch Einsichtnahme in das Handelsregister von der Vertretungsmacht des Geschäftsführers überzeugt; dieser war dort als „alleinvertre-

tungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“ eingetragen. Ein dem Grundstücksgeschäft zustimmender Gesellschafterbeschluss lag bei Beurkundung allerdings nicht vor. Im Anschluss verlangte der Geschäftsführer den Transfer eines Teils des Kaufpreises auf sein privates Auslandskonto und begründete dies mit weiteren Erwerbsabsichten der GmbH. Nachdem der Kaufpreis geflossen war, stellte der Gesellschafter der GmbH gegenüber dem Notar klar, dass der Geschäftsführer gemäß internen Richtlinien gar nicht zum Grundstücksverkauf befugt war. Dennoch veranlasste der Notar die Eigentumsumschreibung des Grundstücks von der GmbH auf den Käufer im Grundbuch. Die GmbH meinte daraufhin, der Notar habe seine Amtspflicht verletzt, denn es hätte ihm klar sein müssen, dass der Geschäftsführer zum Abschluss des Grundstückskaufvertrags zulasten der GmbH nicht legitimiert war. Das Oberlandesgericht Koblenz war anderer Meinung.

### Notar hat keine weitergehende Prüfungspflicht

Der Notar durfte sowohl den Kaufvertrag beurkunden als auch die Eigentumsumschreibung veranlassen. Eine Amtspflichtverletzung konnten die Richter:innen nicht erkennen. Sie urteilten, der Notar habe die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ausreichend durch Einsicht in das Handelsregister überprüft. Mehr habe er nicht tun müssen; er musste insbesondere nicht die Vorlage eines dem Grundstücksgeschäft zustimmenden Gesellschafterbeschlusses fordern. Etwaige – hier tatsächlich vorliegende – Beschränkungen der Vertretungsmacht hätten ohnehin nur das Innenverhältnis zwischen Geschäftsführer und GmbH betroffen und keine Außenwirkung gehabt; der Geschäftsführer hätte daher gegenüber Dritten trotz der Beschränkungen wirksam handeln können. Sogar das Verlangen der Kaufpreiszahlung auf ein privates Auslandskonto des Geschäftsführers musste den Notar nach Ansicht der Richter:innen nicht hellhörig machen, weil die Begründung grundsätzlich plausibel gewesen sei. Dass der Notar nach Kaufpreiszahlung vom Gesellschafter der GmbH ausdrücklich auf die fehlende Verkaufsbefugnis des Geschäftsführers hingewiesen worden war, störte die Richter:innen auch nicht: Aufgrund seiner Neutralitätspflicht habe der Notar das Geschäft trotz positiver Kenntnis der mangelnden Legitimation vollziehen müssen. Erst bei offenkundigen Zweifeln an einer wirksam erteilten Vollmacht hätte er die Veranlassung der Eigentumsumschreibung verweigern dürfen.

### Schutz der GmbH vor Vertretungsmisbrauch

Bei der Entscheidung, der internen Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis keine Außenwirkung zu verleihen, hat der Gesetzgeber dem Drittschutz Vorrang vor dem Gesellschafterschutz eingeräumt. Dies führt das Oberlandesgericht Koblenz konsequent fort: Rechtshandlungen eines Geschäftsführers sind ohne Wenn und Aber nach außen trotz etwaiger interner Beschränkungen für die GmbH wirksam. Damit ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich nicht beschränkbar. Will die GmbH auf „Nummer sicher gehen“ und Vertretungsmisbräuche verhindern, muss sie z.B. mehrere Geschäftsführer:innen bestellen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Ferner kann auf eine Befreiung der Geschäftsführer:innen vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) verzichtet werden; beides ist im Handelsregister einzutragen.

## GmbH-Geschäftsführer

# Wie muss der von der GmbH übernommene Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag offengelegt werden?

Das Gesetz bestimmt, dass der Gründungsaufwand, den die GmbH bei ihrer Gründung zulasten ihres Stammkapitals zu tragen hat, im Gesellschaftsvertrag als Gesamtbetrag offengelegt wird. In den allermeisten Satzungen deutscher GmbHs sind dazu knappe Standardformulierungen zu finden. Ganz aktuell hat sich das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein damit befasst, ob das ausreicht, und festgestellt, dass die von der GmbH zu tragenden Kosten als Gesamtbetrag (Endsumme) im Gesellschaftsvertrag auszuweisen sind. Beträge, die noch nicht genau beziffert werden können, müssen geschätzt und diejenigen Gründungskosten, die die GmbH tragen soll, im Einzelnen aufgeführt und beziffert werden.

### Böse Überraschung bei Eintragung einer neu gegründeten GmbH

Eine GmbH wurde Anfang 2022 mit einem Stammkapital von 27.000 € neu gegründet. Im Gesellschaftsvertrag war bestimmt, dass „die Gesellschaft Kosten und Steuern dieses Vertrages und seiner Durchführung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € trägt“. Als der Geschäftsführer die neue GmbH zur Eintragung ins Handelsregister anmelden wollte, erlebte er eine böse Überraschung: Das Handelsregister forderte dazu auf, die Satzung (weitere Notarkosten auslösend!) zu ändern und die von der GmbH übernommenen Gründungskosten näher aufzuschlüsseln. Der Geschäftsführer sah das nicht ein und meinte, es sei nur erforderlich, den Gesamtbetrag in der Satzung ziffernmäßig auszuweisen, nicht aber die einzelnen Kostenpositionen, denn der Gesetzgeber habe eine diesbezügliche Aufschlüsselung auch im Musterprotokoll des GmbH-Gesetzes nicht vorgesehen und damit zum Ausdruck gebracht, eine Aufschlüsselung bei der GmbH nicht für erforderlich zu halten. Er musste sich schließlich eines Besseren belehren lassen.

### Registergericht lehnt Eintragung der neuen GmbH ab – zu Recht?

Das Registergericht betonte daraufhin nochmals, dass die schlichte Festlegung einer Obergrenze zwar notwendig, nach aktueller Rechtsprechung aber nicht ausreichend sei. Aus Gläubigerschutzgründen sei es nötig, eine genaue Verwendung der durch die GmbH zu tragenden Kosten bereits vor Abschluss eventueller Rechtsgeschäfte transparent zu machen. Diese Ansicht teilte auch das Oberlandesgericht, an das sich der Geschäftsführer schließlich gewandt hatte. Die dortigen Richter:innen meinten, die Eintragung der GmbH ins Handelsregister sei zu Recht abgelehnt worden.

Nach dem GmbHG darf eine solche nämlich erst erfolgen, wenn die GmbH ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Das war hier nicht der Fall, denn der Passus zur Tragung der Gründungskosten im Gesellschaftsvertrag verletzte eine im GmbH-Recht entsprechend anwendbare aktienrechtliche Gläubigerschutz-Vorschrift. Danach ist der Gesamtaufwand, der zulasten der Gesellschaft an Gesellschafter:innen oder andere Personen als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung gewährt wird, in der Satzung gesondert festzusetzen. Diesen Anforderungen genügte die vorliegende gesellschaftsvertragliche Bestimmung zu den Gründungskosten nach Auffassung der Richter:innen des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein in zweierlei Hinsicht nicht: Denn zum einen war der von der GmbH zu tragende Gesamtbetrag nicht konkret festgeschrieben und zum anderen waren die von der GmbH zu tragenden Kosten nicht im Einzelnen aufgeführt.

### Worauf bei Formulierung eines Gesellschaftsvertrags künftig genauer zu achten ist

Entgegen der weitverbreiteten Ansicht ist die bloße Bezifferung eines Gesamthöchstbetrags, bis zu dem die Gesellschaft die Gründungskosten trägt, jedenfalls nicht ausreichend, weil dabei die genaue Vorbelastung der GmbH unklar bleibt. Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein stellt im aktuellen Beschluss ausdrücklich klar, dass die von der GmbH zu tragenden Kosten als konkreter Gesamtbetrag im Sinne einer Endsumme im Gesellschaftsvertrag ausgewiesen werden müssen. Dabei sind Beträge, die noch nicht genau beziffert werden können, zu schätzen. Darüber hinaus müssen wohl zukünftig die Gründungskosten, die die GmbH tragen soll, einzeln detailliert aufgeführt werden, damit nachvollziehbar ist, um welche Kostenpositionen es sich konkret handelt. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Oberlandesgerichte dieser Rechtsprechung anschließen werden. Bei Neugründungen ist daher vorsichtshalber darauf zu achten, dass die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen zum Gründungsaufwand so detailliert wie möglich formuliert sind. Anderenfalls droht eine Verzögerung bei der Eintragung sowie eine – weitere Beurkundungskosten auslösende – Pflicht zur Änderung des Gesellschaftsvertrags.



## GmbH-Geschäftsführer

# Vorsicht bei Errichtung einer Einheits-GmbH & Co. KG

Eine Einheits-GmbH & Co. KG ist – wie eine „normale“ GmbH & Co. KG auch – eine Kommanditgesellschaft (KG), bei der persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH ist. Besonders ist, dass die KG selbst die alleinige Anteilseignerin der GmbH ist, also deren Geschäftsanteile sämtlich von der KG gehalten werden. GmbH und KG sind damit wechselseitig aneinander beteiligt. Im Zusammenhang mit diesem Modell hat sich das Oberlandesgericht Celle kürzlich dazu geäußert, ob es zulässig ist, beide Gesellschaften gleichzeitig zu gründen.

### Gleichzeitige Gründung von GmbH und KG als Einheits-GmbH & Co. KG?

Eine GmbH wurde durch notarielles Gründungsprotokoll errichtet und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Alleinige Anteilseignerin sollte – so stand es in der notariellen Urkunde – eine KG sein, die angeblich zeitgleich gegründet worden war. Die GmbH sollte die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der KG sein. Die Reaktion des Registergerichts sorgte für Erstaunen: Es lehnte die Eintragung der GmbH ins Handelsregister ab und meinte, diese sei gar nicht wirksam gegründet worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Gründungsgesellschafterin – die KG – ihrerseits ebenfalls nicht wirksam gegründet worden war, weil die GmbH nicht zur Entstehung gelangt sei. Der zukünftige GmbH-Geschäftsführer wollte das nicht hinnehmen und legte Beschwerde ein. Er war der Meinung, bei der Begründung des Gerichts „beiße sich die Katze in den Schwanz“, sodass eine gleichzeitige Gründung der GmbH sowie der wiederum durch die GmbH zu gründenden KG zulässig sein müsse. Die Richter:innen erteilten dieser Ansicht des zukünftigen Geschäftsführers eine klare Absage.

### Ein deutliches Nein vom Registergericht

Eine GmbH kann nicht von einer KG als Alleingesellschafterin gegründet werden, wenn auch diese Gründer-KG erst zeitgleich mit der GmbH als Komplementärin gegründet werden soll. Daran ließ das Oberlandesgericht Celle keinen Zweifel, denn die KG war zum Zeitpunkt der Gründung der GmbH mangels wirksam gegründeter Komplementärin (nämlich der GmbH) selbst noch gar nicht existent.

### Oberlandesgericht zeigt auf, wie es richtig geht

Die Richter:innen gaben den Praxishinweis, dass eine Einheitsgesellschaft nur auf zwei Wegen entstehen kann: (i) Entweder kann zunächst eine KG gegründet werden, die dann wiederum anschließend eine GmbH gründet und deren sämtliche Geschäftsanteile hält. Im letzten Schritt tritt schließlich die GmbH an die Stelle des ursprünglich persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärs); (ii) oder die späteren Kommanditist:innen der Einheits-GmbH & Co. KG gründen zunächst eine GmbH und im Anschluss gründen alle gemeinsam eine KG mit der GmbH

als Komplementärin. Schließlich werden im dritten Schritt die GmbH-Anteile von den Kommanditist:innen auf die KG übertragen. Im Geschäftsverkehr empfiehlt es sich in jedem Fall, vor der Gründung einer Einheits-GmbH & Co. KG rechtlichen Rat einzuholen.

## Unternehmen, Privat

# Schufa-Praxis verstößt gegen DSGVO

Die Erstellung eines Schufa-Scorewerts für die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern verstößt laut EuGH-Generalanwalt Priit Pikamäe gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wie er am 16.3.2023 mitteilte. Der Schufa-Nachweis wird dafür verwendet, dass Banken, Vermieter, Telekommunikationsdienste oder Energieversorger die Kreditwürdigkeit einer Person erkennen können. Hierzu wird durch die Schufa ein Scorewert erstellt, der die Zahlungsfähigkeit angibt. Auch die Speicherung von Privatinsolvenzeinträgen für drei weitere Jahre nach der Restschuldbefreiung verstößt dem EuGH-Generalanwalt zufolge gegen die DSGVO.

### BDSG-Vorschrift nicht mit DSGVO vereinbar

Im ersten Fall verlangte der Kläger die Löschung seiner Daten, nachdem der Schufa-Nachweis nicht mehr benötigt wurde, und forderte darüber hinaus Auskunft über das Zustandekommen seines Scorewerts. Die Schufa kam dem Auskunftersuchen unter Verweis auf den Schutz des Geschäftsgeheimnisses und die Natur des Scores als bloße Information nur unzureichend nach. Laut Bundesgerichtshof ist eine Offenlegung des Algorithmus aufgrund des Interesses einer Auskunftfeil an der Geheimhaltung ihres Algorithmus als zentrales Geschäftsgeheimnis nicht vom Auskunftsrecht umfasst. Dementsprechend erklärte der hessische Datenschutzbeauftragte eine Vereinbarkeit des Vorgehens der Schufa mit den Informationspflichten aus der DSGVO und der Vorschrift des BDSG, nach der zum „Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften“ Ausnahmen erlaubt sind.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, um die Vereinbarkeit von nationalem (BDSG) mit europäischem Recht (DSGVO) klären zu lassen. Diesbezüglich schreibt die DSGVO vor, dass Entscheidungen, die für Betroffene rechtliche Wirkung entfalten, nicht ausschließlich durch die automatisierte Verarbeitung von Daten getroffen werden dürfen. Nach Auffassung des Generalanwalts fällt das Vorgehen der Schufa unter dieses Verbot. Die Erstellung des Scorings stelle bereits eine verbotene automatische Entscheidung dar, unabhängig davon, ob im Nachhinein von den Banken oder den Vermieter:innen noch die endgültige Entscheidung über die Zahlungsfähigkeit getroffen wird.

Wenn sich der EuGH dieser Auffassung anschließt, bedeutet dies, dass die Schufa in Zukunft bei einem Auskunftersuchen einer betroffenen Person nach der DSGVO „[...] aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“ bereitstellen muss. Im Ergebnis dürfte die Vorschrift aus dem BDSG in der aktuellen Fassung mit der DSGVO unvereinbar sein.

### Verstoß gegen Löschrufen bei Verzeichnissen

Eine weitere Klage war darauf gerichtet, dass die Schufa die Eintragung über eine stattgefunden Restschuldbefreiung aufgrund einer Privatinsolvenz noch drei Jahre danach in ihrem Register kenntlich macht. Das Insolvenzgericht löscht diese Tatsache in ihrem Verzeichnis bereits nach einem halben Jahr, um den Wiedereinstieg in das Wirtschaftsleben der betroffenen Person zu erleichtern. Nach Ansicht des EuGH-Generalanwalts muss die Schufa sich in solchen Fällen an den Löschrufen der jeweiligen Verzeichnisse orientieren und somit im vorliegenden Fall die Daten ebenfalls nach einem halben Jahr löschen. Verstärkt wird dies durch das Recht auf Löschung aus der DSGVO, wonach eine Löschung der Daten verlangt werden kann, wenn die Verarbeitung nach dem Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig ist. Wenn eine unverzügliche Löschung im Verzeichnis nach einem halben Jahr angeordnet ist, ist eine Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung durch die Schufa nicht ersichtlich. Wenn der EuGH sich dieser Ansicht des Generalanwalts anschließt, muss die Schufa ihre Löschrufen für Daten generell überarbeiten und anpassen.

### Ergebnis

Die Erklärungen des Generalanwalts stellen die Praktiken der Schufa infrage und geben eine Tendenz dahin, dass die Schufa ihre Vorgehensweisen in Zukunft verändern und an die DSGVO anpassen sollte. Bereits in der Vergangenheit drängte sich für Datenschützer:innen der Eindruck auf, dass die Schufa in einer parallelen Welt zur DSGVO lebt und sich in Teilen nicht an die DSGVO gebunden fühlt, insbesondere bei Löschrufen der Betroffenen. Es bleibt nun abzuwarten, wie der EuGH entscheidet. Zwischenzeitlich hat die Schufa allerdings mitgeteilt, dass sie ihre Löschrufen ändert: Die Speicherdauer für die Einträge zu abgeschlossenen Privatinsolvenzen wird von drei Jahren auf sechs Monate verkürzt.



## Unternehmen, Privat

# Urteil des EuGH zur Plattform OnlyFans – Folgen für Plattformen und deren Nutzer

Das Geschäft für Influencer und die von ihnen genutzten Plattformen boomt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun ein wegweisendes Urteil zur Umsatzbesteuerung solcher Plattformen und deren Nutzer veröffentlicht.

### Hat OnlyFans bisher falsch abgerechnet?

OnlyFans ist eine Social-Media-Plattform, die von Fenix International Ltd. (im Weiteren Fenix), ansässig in Großbritannien, betrieben wird. Influencer stellen hier ihren Content ein. Nutzer:innen können u.a. monatliche Abonnements abschließen, um auf den Content zuzugreifen. Fenix stellt dabei nicht nur die Plattform zur Verfügung, sondern organisiert auch den Einzug der Abos und die Auszahlung an die Influencer. Als Gebühr für die eigenen Leistungen behält Fenix 20 % von den Beträgen ein, die an die Influencer gezahlt werden. Die restlichen 80 % werden an die Influencer ausbezahlt. Über die Gebühr erstellte Fenix eine Rechnung und erhob hierauf 20 % britische Umsatzsteuer.

Die britische Finanzverwaltung vertrat die Ansicht, dass Fenix im Rahmen einer Dienstleistungskommission tätig wird. Demnach erbringen die Influencer eine Dienstleistung an Fenix (B2B) und Fenix elektronische Dienstleistungen an die Influencer. Folge u.a.: Fenix muss Umsatzsteuer auf alle Einnahmen abführen (100 %), und zwar am Wohnsitz der Nutzer:innen. Fenix zog hiergegen vor Gericht, das wiederum den EuGH anrief, um zu klären, ob die maßgebliche Regelung gültig ist.

### Das sagt der EuGH

Der EuGH bestätigt nicht nur die Gültigkeit der Regelung, sondern hält ihre Anwendung auch für zutreffend. Demnach ist der Betreiber einer Plattform selbst als Erbringer der Leistung anzusehen, wenn er die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert, ihre Erbringung genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt.

### Umsatzsteuerdeklaration muss einmal auf links gedreht werden

Die gesamte Abrechnung von Fenix sowie die zugehörige Deklaration der Umsatzsteuer von Fenix und den Influencern ist falsch. Dies betrifft nicht nur die Einnahmen, die Fenix nun komplett in diversen Ländern versteuern muss, sondern auch die Abrechnung der Gebühren gegenüber den Influencern; diese entfällt. Die Influencer erbringen nun eine B2B-Dienstleistung gegenüber Fenix in Höhe der Gelder, die an sie weitergeleitet wurden (80 %) und nicht eine B2B-Leistung an die jeweiligen Endkund:innen weltweit in Höhe von 100 % der Einnahmen. Es dürfte ersichtlich sein, dass solche Fehler in der umsatzsteuerlichen Beurteilung katastrophal und existenzbedrohend sind, gerade für Portale angesichts des Umfangs und der Anzahl der Transaktionen. Die Influencer müssen nun prüfen, ob die Umsatzsteuer, die sie bisher fälschlicherweise abgeführt haben, noch erstattet werden kann. Insgesamt kann allen Beteiligten nur geraten werden, sich umsatzsteuerlich kompetent beraten zu lassen, bevor solche Geschäfte getätigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die umsatzsteuerliche Betrachtung von der zivilrechtlichen abweicht und somit „fiktive“ Umsätze besteuert werden. Ebenso von Bedeutung für die korrekte Besteuerung ist die Klärung der Frage, ob die Leistungen elektronisch, das heißt nur mit minimaler menschlicher Beteiligung, erbracht werden.

Unsere Expert:innen unterstützen Sie gerne hierbei.

## Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast haben wir bereits über folgende Themen gesprochen:

- #1 Besteuerung von Immobilien: Die neuen Spielregeln kennen
- #2 Phänomen Kryptowährungen und die Steuer
- #3 Moderne Arbeitswelten – Flexibilität in Raum und Zeit
- #4 CSRD – nachhaltiges Wirtschaften transparent machen
- #5 Verrechnungspreise – Streit in der Betriebsprüfung vermeiden
- #6 So geht Stiftung! Mit der Familienstiftung Werte erhalten.
- #7 Keine Angst vor der Sanierung. Warum frühes Handeln Chancen für Unternehmen birgt.

Alle Folgen finden Sie unter [diesem Link](#) und überall, wo es Podcasts gibt.

## dhpg wird deutscher Partner von CLA Global

Die dhpg stellt sich international neu auf: Zum 1.7.2023 wird die dhpg Mitglied von CLA Global. Das internationale Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, das Nummer-eins-Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsunternehmen für den inhabergeführten Mittelstand zu werden. Die dhpg wird das Netzwerk in Deutschland vertreten.

„Wir freuen uns sehr, die weitere strategische Ausrichtung und den Ausbau des Netzwerks CLA Global aktiv zu begleiten“, so Prof. Dr. Andreas Blum, Managing Partner der dhpg. „Für unsere inhabergeführten, internationalen Mandanten, aber auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich große Synergiepotenziale in Form von grenzübergreifenden Teams und Lösungen.“

CLA Global ist ein schnell wachsendes internationales Netzwerk für unabhängige Prüfungs- und Beratungsunternehmen, das bereits Mandantinnen und Mandanten in mehr als 100 Ländern vertritt. Es wurde im vergangenen Jahr durch die amerikanische CliftonLarsonAllen LLP (CLA)

und die britische Evelyn Partners gegründet. Bereits jetzt rankt die Organisation auf Platz 15 der weltweit 25 größten umsatzstärksten Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[www.claglobal.com](http://www.claglobal.com)



# Global

INDEPENDENT  
NETWORK MEMBER

## Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

Folge 8: Legal Compliance  
für den Mittelstand

Den Skandal vermeiden:  
Wie Unternehmen  
den rechtlichen  
Anforderungen  
souverän begegnen

Jetzt einschalten



# TAXIERT

## Presse

[www.reisevor9.de](http://www.reisevor9.de)

### Unsichere Zukunft für Software-Spezialisten Tourware

„Der Veranstalter-Software-Spezialist Tourware befindet sich in einem vorläufigen Insolvenzverfahren, will den Betrieb aber fortsetzen. Vorläufiger Insolvenzverwalter ist der Aachener Rechtsanwalt Dirk Wegener von der Kanzlei dhpg. Erst im Herbst war die Terraplan Reisen AG bei dem Unternehmen eingestiegen. Doch strategisch wichtige Kunden, mit denen Wachstumspläne finanziert werden sollten, seien der Reihe nach abgesprungen, was zu den akuten finanziellen Problemen geführt habe [...]“

RA Dr. Dirk Wegener  
dirk.wegener@dhpg.de

### Top Magazin Niederrhein Netzwerker im Nordpark

„Rekordbesuch beim Netzwerktreffen ‚Wir am Nordpark‘: Über 80 Anmeldungen gingen bei Organisatorin Sandra Löttel von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpg im Vorfeld ein, sodass die obere Etage der ‚La Cottoneria‘ beim jüngsten Event Mitte März aus allen Nähten platzte. Rafael Lenzion von der Mönchengladbacher Wirtschaftsförderung WFMG hatte wieder einige interessante Firmen eingeladen, die sich zum ersten Mal bei dem Netzwerktreffen vorstellten.“

Dr. Matthias Johnen  
matthias.johnen@dhpg.de

## Publikationen

WP StB Uwe Stengert, **Brennerthema: Die besten Mitarbeiter finden und halten – Tipps für Unternehmer**, Verbandsnachrichten Nr. 100, 1/2023, S. 6 ff.



## Veranstaltungen

### Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften für Einsteiger

Auch kleine und mittlere Unternehmen erhalten zunehmend Einzug in den internationalen Markt. Hierdurch sehen sie sich komplexeren umsatzsteuerlichen Regelungen ausgesetzt. Die korrekte Erfassung und Deklaration der Geschäftsvorfälle ist besonders wichtig, da Fehler finanziell existenzbedrohend sein können. Umsatzsteuerexperte **StB Gert Klötttschen** erklärt am **11.5.2023** bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg, worauf bei Auslandsgeschäften steuerlich zu achten ist, und beantwortet Ihre individuellen Fragen. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### dhpg Online-Seminar: Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung

Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie soziale Aspekte stehen mehr denn je im Fokus der breiten Öffentlichkeit. Nicht zuletzt aufgrund einer Vielzahl gesetzlicher Reformen ist das Thema ESG (Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit, Unternehmensführung) auch im Mittelstand angekommen. Die neuen Anforderungen aus Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und EU-Taxonomie sind nicht nur für das Reporting und die Compliance relevant, sondern bieten vielmehr die Chance, Unternehmen nachhaltig und damit zukunftsfähig aufzustellen. Am **23.5.2023** geben Ihnen **WP StB Thomas Bernhardt** und **Annika Brüning** einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen des gesetzlichen Rahmenwerks und stellen Ihnen die Grundlagen der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

### dhpg Online-Seminar: Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer

Die Entwicklungen bei der Umsatzsteuer bleiben dynamisch. Unsere Umsatzsteuerexperten **StB Gert Klötttschen** und **StB Oliver Lohmar, LL.M.** geben Ihnen am **25.5.2023** einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Sachen Organschaft. Neben klassischen Themen geraten Influencer, Blogger oder Streamer sowie die von ihnen genutzten Portale zunehmend in den Fokus der Finanzverwaltung. Mittlerweile gibt es erste Urteile hierzu, z.B. zur Steuerpflicht von Donations für Streamer. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



## Zahlungstermine

### Mai 2023

Steuern und Sozialversicherung

#### 10.5. (15.5.)

/ Lohn- und Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 26.5.

/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf



[www.dhpg.de](http://www.dhpg.de)

# Wir beraten Sie persönlich

## dhpg Standorte

### **Bonn**

Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn  
T +49 228 81000 0  
F +49 228 81000 20  
E [bonn@dhpg.de](mailto:bonn@dhpg.de)

### **Aachen**

Adalbertsteinweg 34  
52070 Aachen  
T +49 241 8874783 0  
F +49 241 8874783 20  
E [aachen@dhpg.de](mailto:aachen@dhpg.de)

### **Berlin**

Jean-Monnet-Straße 2  
10557 Berlin  
T +49 30 203015 0  
F +49 30 203015 20  
E [berlin@dhpg.de](mailto:berlin@dhpg.de)

### **Bornheim**

Adenauerallee 45-49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E [bornheim@dhpg.de](mailto:bornheim@dhpg.de)

### **Euskirchen**

Carmanstraße 48  
53879 Euskirchen  
T +49 2251 7009 0  
F +49 2251 7009 50  
E [euskirchen@dhpg.de](mailto:euskirchen@dhpg.de)

### **Frankfurt am Main**

Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
T +49 69 57005 0  
F +49 69 57005 190  
E [frankfurt@dhpg.de](mailto:frankfurt@dhpg.de)

### **Gummersbach**

Bunsenstraße 10a  
51647 Gummersbach  
T +49 2261 8195 0  
F +49 2261 8195 199  
E [gummersbach@dhpg.de](mailto:gummersbach@dhpg.de)

### **Köln**

Erna-Scheffler-Straße 3  
51103 Köln  
T +49 221 33636 0  
F +49 221 33636 36  
E [koeln@dhpg.de](mailto:koeln@dhpg.de)

### **Mönchengladbach**

Enscheder Straße 9  
41069 Mönchengladbach  
T +49 2161 27752 22  
F +49 2161 27752 23  
E [moenchengladbach@dhpg.de](mailto:moenchengladbach@dhpg.de)

### **Trier**

Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier  
T +49 651 2006853 0  
F +49 651 2006853 60  
E [trier@dhpg.de](mailto:trier@dhpg.de)

### **Wiesbaden**

Kreuzberger Ring 7a  
65205 Wiesbaden  
T +49 611 99930 0  
F +49 611 99930 30  
E [wiesbaden@dhpg.de](mailto:wiesbaden@dhpg.de)

---

## Nationale und internationale Kooperation

**Nexia Deutschland GmbH**  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**Nexia International**  
[www.nexia.com](http://www.nexia.com)

